

## **Gemeindeversammlungsbeschluss**

**An der Gemeindeversammlung vom Montag, 19. März 2018 wurde folgender Beschluss gefasst:**

### **Politische Gemeinde**

1. Teilrevision des kommunalen Verkehrsplans<sup>1</sup> und Gesamtverkehrskonzept<sup>2</sup>,  
**Zustimmung<sup>1</sup> und zustimmende Kenntnisnahme<sup>2</sup>**

Gegen diesen Erlass kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§19 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m. §21a und §22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftliche Rekurs erhoben werden (§19 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m. §19b Abs. 2 lit. c VRG sowie §20 Abs. 2 und §22 Abs. 1 VRG).

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist soweit möglich, beizulegen.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§21a Abs. 2 VRG).

Die Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung kann selbständig mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf verlangt werden (§164 Abs. 1, Gemeindegesetz).

Regensdorf, 23. März 2018

Gemeinderat Regensdorf